

**Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Beurteilung
der Voraussetzungen und Möglichkeiten der Abwicklung des
regionalen Klimabonus**

von

em.O.Univ.-Prof.Dr.Karl Weber

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

I. Die maßgeblichen Rechtsfragen

Die RV zum BG über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz –KliBG), 1292 Blg NR.XXVII GP überträgt in § 2 Abs 7 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die nähere Ausgestaltung der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs 1 (Anspruchsberechtigung) sowie die Abwicklung des regionalen Klimabonus, insbesondere betreffend Verfahren und Auszahlung weiters den Umgang mit fehlerhaften Auszahlungen sowie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle mittels Verordnung. Damit sind auch schon die Themen der gegenständlichen rechtlichen Analyse vorgegeben: Es sollen die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen und Schranken der verfahrens- und organisationsrechtlichen Ausgestaltung des Klimabonus dargestellt und entsprechende Vorschläge und Möglichkeiten diskutiert werden. Zusätzlich sollen Modelle für die zu schaffende Schlichtungsstelle vorgestellt werden.

II. Die verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Ausgangslage

Zunächst ist zu prüfen, ob die Abwicklung des regionalen Klimabonus nach dem KliBG in Form der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen hat. Das Gesetz ist diesbezüglich nicht eindeutig. Hätte der Gesetzgeber hoheitliches Handeln anordnen wollen, hätte er der Behörde den Einsatz hoheitlicher Vollziehungsinstrumente (insb Bescheide) aufgetragen und klare

behördliche Zuständigkeiten begründet. Auch Hinweise auf den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz wären nötig und ein klares Indiz für das Vorliegen der Hoheitsverwaltung, was sich im KliBG aber nicht finden lässt. Andererseits beauftragt das Gesetz die BMK zur Erlassung von Verordnungen, welche hoheitliche Verwaltungsakte sind (*s Hackl, Die Verordnung, FS-Antonioll, 1979, 173ff, insb 175*).

Aus der Gesamtschau dieses Gesetzes lässt sich das Vorliegen der Hoheitsverwaltung nicht ableiten: Das Gesetz enthält keine Bestimmung über die Behördenzuständigkeit. Aus den EB lässt sich auch kein Hinweis entnehmen, dass für diesen Fall die subsidiäre Zuständigkeitsbestimmung des § 2 AVG zur Anwendung kommen sollte. Auch fehlt jeder Hinweis auf die Erlassung von Bescheiden und Beschwerdemöglichkeiten an ein VwG. Im Gegenteil: Beschwerdefälle aus der Gewährung des regionalen Klimabonus sind „bei einer unabhängigen Schlichtungsstelle zu klären und beizulegen“. Wäre die Tätigkeit der Schlichtungsstelle als der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgelagerte Konfliktregelung zu qualifizieren, hätte dies im Gesetz festgelegt, jedenfalls in den Gesetzesmaterialien erwähnt werden müssen.

Da es weder im Gesetz, noch in den Materialien einen Hinweis darauf gibt, dass der Klimabonus mit imperium abgewickelt werden soll, ist vom Vorliegen der Vollziehung in Form der Privatwirtschaftsverwaltung auszugehen. Denn Privatwirtschaftsverwaltung ist immer dann anzunehmen, wenn das Gesetz nicht eindeutig die Vollziehung mit imperium anordnet (zur „Zweifelsregel s Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 2019, Rz 379 ff).

Nicht nachvollziehbar ist die in den EB zur RV angegebene Rechtsmeinung zur Kompetenzgrundlage: Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (EB zur RV, 1292 Blg NR XXVII. GP., 2). Zwar steht das Gesetz sicherlich in einer Zweckbeziehung zu den Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase, dies ist aber nicht ausreichend, um eine Zuordnung des KliBG zum Luftreinhaltetatbestand des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zu begründen. Denn die Kompetenzverteilung ist grundsätzlich zweckneutral. Die Zuordnung eines Gesetzes zu einem Kompetenztatbestand richtet sich regelmäßig nicht nach dem Zweck, sondern ausschließlich nach dem Inhalt des Gesetzes (VfSlg 10.403, 14.597, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur). Die Frage der kompetenzrechtlichen Zuordnung des KliBG braucht hier aber ohnehin nicht weiter vertieft werden, da die Kompetenzgrundlage (nach dem Inhalt des Gesetzes) wohl eindeutig in Art 17 B-VG liegt.

Die Zuordnung des KliBG zur Privatwirtschaftsverwaltung hat mehrere Vorteile: Da die Privatwirtschaftsverwaltung kompetenzneutral ist, sind

kompetenzrechtliche Probleme von vorneherein ausgeschlossen. Sodann gilt das strenge Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG nicht in gleicher Weise wie in der Hoheitsverwaltung (s *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung, 1993, 59ff). Hier stellen die Bindung an geltende, die Privatwirtschaftsverwaltung regelnde und sie beschränkende Gesetze und die Sittenwidrigkeit des § 879 ABGB Handlungsschranken dar. Gleiches gilt für die Reichweite der Grundrechte (*Korinek/Holoubek*, aaO, 117 ff) und des „Dienststellenvorbehalts“ (*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5.Aufl.,2021, Rz 174). Beide sind in der Privatwirtschaftsverwaltung nur in abgeschwächter Form beachtlich. Auch die Heranziehung privater Verwaltungshelfer ist relativ problemlos möglich, da es sich dabei nicht um „Beleihung“ im rechtlichen Sinn handelt, weshalb auch die diesbezüglichen Schranken nicht beachtlich sind (s *Wiederin*, Die Beleihung, in: Fuchs/Merli/Pöschl et al, Staatliche Aufgaben, private Akteure, Bd 2, 2017, 31ff). Schließlich ist die Nichtanwendbarkeit des AVG der Raschheit und Einfachheit der Abwicklung des regionalen Klimabonus durchaus förderlich.

Die verfassungsrechtlichen Schranken der Gestaltungsfreiheit liegen vor allem im verfassungsrechtlichen Effizienzprinzip (Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung), im Sachlichkeitsgebot des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und der die Privatautonomie beschränkende Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 ABGB.

III. Der gesetzliche Rahmen

§ 2 Abs 7 KliBG enthält eine sehr offene Ermächtigung an die BMK zur näheren Ausgestaltung der Verfahrensabläufe und der Organisation der Abwicklung des Klimabonus durch eine *Verordnung*. Nun ist eine Verordnung nach herrschender Rechtsprechung und Lehre ein Akt der Hoheitsverwaltung (s *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 390 ff).

Da das Gesetz in Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehen ist, stellt sich die Frage, ob die in § 2 Abs 7 KliBG genannte „Verordnung“ dem Verordnungsbegriff des Art 18 Abs 2 B-VG entspricht (s dazu *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 735 ff) oder ob es sich – trotz Bezeichnung als „Verordnung“ - um einen qualitativ anderen Rechtsakt handelt. Denn eines der Wesensmerkmale der Verordnung ist ihre Erlassung „im Rahmen der Hoheitsverwaltung“. Nur dann gelten auch die strengen verfassungsrechtlichen Regeln der Durchführungsverordnung (s die Judikaturnachweise bei *Muzak*, Das

österreichische Bundes-Verfassungsrecht. Kommentar, 6. Aufl., 2020, Art 18, Rz 14 ff). Bei der Prüfung dieser Frage darf nicht allein auf die Bezeichnung, vielmehr auf die Stellung dieses Rechtsaktes im Gesamtgefüge des Gesetzes abgestellt werden. Dieses weist aber einwandfrei auf seinen Charakter als Regelung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung hin. Es handelt sich also um keine Durchführungsverordnung iS des Art 18 Abs 2 B-VG, sondern um eine Ausführungsbestimmung zu einem für die Privatwirtschaftsverwaltung erlassenen Statutargesetz. Diese ist aber auch dann keine Verordnung im Sinn des Art 18 Abs 1 iVm Art 139 B-VG, auch wenn sie diese Bezeichnung führt. Eine fehlerhafte Bezeichnung alleine begründet noch keine Ordnungsqualität der betreffenden Norm. Denn maßgeblich ist der Inhalt und die Rechtsgrundlage und nicht die Bezeichnung dieses Rechtsaktes. Daher ist es auch verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das Gesetz die Organisation und das Verfahren in weitem Umfang durch die Verwaltung selber regeln lässt, was bei einer „echten“ Durchführungsverordnung wohl problematisch wäre.

Die Rechtsqualität der zu erlassenden „Verordnung“ ist sohin am ehesten mit den „Richtlinien“ in der Subventionsverwaltung zu vergleichen. Es handelt sich dabei um eine (generelle) privatrechtliche Norm (vgl VfSlg 15.430; *Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 738*). Die Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes verlangt bei ihrer Handhabung freilich eine Gleichbehandlung der davon betroffenen Bezieherinnen und Bezieher des regionalen Klimabonus und auch eine Orientierung an anderen Grundrechten und am verfassungsrechtlichen Effizienzprinzip.

Die „Verordnungen“ gemäß §§ 1 Abs 7, 3 Abs 4, 4 Abs 4 und 5 Abs 3 KliBG fallen zwar nicht unter die beim VfGH gemäß Art 139 B-VG anfechtbaren Verordnungen, sind aber gleichfalls gemäß § 4 BGBl 2004 im Bundesgesetzblatt II kundzumachen. Damit ist der Publizität und damit auch der Rechtssicherheit der Anspruchsberechtigten Rechnung getragen.

IV. Zentrale oder dezentrale Abwicklung

1. Eine Übertragung der Abwicklung des KliBG – mit Ausnahme der ausdrücklich der Bundesministerin vorbehaltenen Aufgaben (§§ 3 Abs 4, 4 Abs 4, 5 Abs 2 und 3) könnte gemäß Art 104 B-VG in Form der sog. „Auftragsverwaltung“ den Landeshauptleuten und den ihnen unterstellten Behörden übertragen werden (s *Weber, Die mittelbare Bundesverwaltung, 1977, 291ff; Raschauer, Art 104, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht.*

Kommentar, Bd I/IV,15.Lfg., 2019). Dazu bedarf es aber einer speziellen Übertragungsverordnung, die in der Folge den Kompetenzverlust der Bundesministerin zur Folge hätte. Art 104 B-VG sieht auch eine spezielle bundesgesetzliche Regelung über den Kostenersatz vor, was eine weitere Erschwernis dieser Vollzugskonstruktion und eine beträchtliche Verzögerung der Umsetzung bedeuten würde. Auch größere Koordinierungsprobleme bei der notwendigen Sicherung einer bundeseinheitlichen Abwicklung des Klimabonus dürften mit Sicherheit zu erwarten sein. Diese Vollzugsform sollte aus meiner Sicht nicht weiterverfolgt werden.

2. Die Frage, ob die Abwicklung des Klimabonus zentral oder dezentral erfolgen soll, ist weniger eine Frage der rechtlichen Vorgaben als vielmehr eine Frage der Effizienz. Dabei kommt auch der Frage nach der Antragsbedürftigkeit des regionalen Klimabonus eine entscheidende Bedeutung zu. Soll der Klimabonus – wie offensichtlich politisch gewünscht - antragsfrei zur Auszahlung gelangen, liegt eine zentrale Abwicklung ohnehin nahe. Denn so können Probleme der Antragstellung, die mit Sicherheit in vielen Fällen, insbesondere bei älteren Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit fremder Muttersprache ua auftauchen würden und die eine dezentrale Abwicklung sinnvoll machen könnten, vermieden werden. Die individuelle Festsetzung der Höhe des Klimabonus und die Anweisung werden elektronisch erfolgen, daher ist auch dafür eine zentrale Abwicklung naheliegend.

§ 5 KliBG enthält eine abschließende gesetzliche Verpflichtung der dort bezeichneten Behörden zur Datenübermittlung ausschließlich an die BMK. Damit ist der Weg einer zentralen Abwicklung des Klimabonus schon gesetzlich vorgezeichnet.

V. Mögliche Organisationsformen

Die Abwicklung des regionalen Klimabonus erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, weshalb es dazu auch keiner Behörde mit imperium bedarf. Der organisatorische Gestaltungsspielraum ist deshalb groß. Die Wahl der Organisationsform ist zunächst abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben. Auszugehen ist dabei von den die Abwicklung des regionalen Klimabonus betreffenden Aufgaben. Die wichtigsten sind nach dem KliBG:

- Zusammenfassung der im BMK eingegangenen Daten und Berechnung des auszahlenden Betrages pro Person bzw pro Haushalt;

- Evidenthaltung und Fortschreibung der Daten (laufende Anpassung bei Wohnsitzwechsel, Geburten und Sterbefällen, Kontoänderungen etc);
- Überweisung der auszahlenden Beträge;
- Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Beträgen;
- Vorbereitung der periodisch zu erlassenden Verordnungen gemäß §§ 3 Abs 4 und 4 Abs 4 KliBG;
- Kooperation mit der Schlichtungsstelle.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben sind mehrere Organisationsmodelle denkbar.

1. Abwicklung durch ein Bundesministerium

Auf Grund der Ressortzuständigkeit ist es naheliegend, die Abwicklung direkt durch das BMK erfolgen zu lassen, dem ja § 5 KliBG zufolge alle erforderlichen Daten übermittelt werden müssen. Die Bundesministerin könnte im Rahmen ihrer Organisationsgewalt eine eigene Organisationseinheit innerhalb des Ministeriums schaffen, die mit der Einrichtung und Administrierung der Datenverarbeitung und der Abwicklung der Auszahlung betraut wird oder eine bestehende Organisationseinheit mit diesen Aufgaben betrauen.

Ob für den regionalen Klimabonus eine eigne Abteilung iS des § 7 Abs 1 BMG geschaffen werden soll oder ob ein Referat innerhalb einer Abteilung mit diesen Aufgaben betraut werden soll, ist eine Frage der innerministeriellen Organisationspolitik. Gemäß § 7 Abs 5 BMG können für Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung auch von der regulären Organisationsstruktur des BMG abweichende Organisationsformen geschaffen werden, wenn dies im Interesse der Effizienz der Aufgabenbesorgung gelegen ist.

2. Abwicklung durch eine spezielle Organisation

2.1. Interministerielle Organisation

Das KliBG verlangt in wichtigen Bereichen eine Zusammenarbeit des BMK mit dem BMF. Von daher wäre es rechtlich möglich, eine interministerielle Organisation zu schaffen und dieser die Abwicklung des regionalen Klimabonus zu übertragen. Wie man eine solche Organisation benennt, ist rechtlich irrelevant. Eine solche könnte auch nur für die Vorbereitung der periodisch zu

erlassenden Verordnungen eingerichtet werden. Da es sich dabei lediglich um Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, kommt eine verbindliche Entscheidungsbefugnis ohnehin nicht in Betracht.

Für die eigentliche Abwicklung des Klimabonus ist eine interministerielle Einrichtung insofern problematisch als dabei Koordinationsprobleme, die unterschiedliche organisatorische und dienstrechtliche Unterstellung der Sachbearbeiter unter verschiedene Ministerien effizienzhemmend sein können.

2.2. Ausgliederung

An sich könnte die Abwicklung des Klimabonus auch auf eine (zu gründende) Kapitalgesellschaft ausgegliedert werden, wobei die Rechtsform einer GmbH naheliegender wäre. Rechtlich wäre dies möglich, im konkreten Fall scheint dies aber wenig sinnvoll zu sein, da die Vorteile von Ausgliederungen (s dazu mwN *Kucsko-Stadlmayer*, Grenzen der Ausgliederung, Verh 15. ÖJT, 2003, I/1, 27ff) für die Abwicklung des regionalen Klimabonus wohl kaum relevant sein dürften.

Eine Auslagerung auf Private ist aber für die Aufgaben der unabhängigen Schlichtungsstelle überlegenswert (s unten VII.)

2.3. Zwischenergebnis

Im Lichte der Aufgaben, die bei der Abwicklung des Klimabonus anfallen, scheint die Betrauung des BMK die rechtlich sauberste und verwaltungsökonomisch sinnvollste Konstruktion zu sein.

VI. Verfahrensrechtliche Ausgestaltung

1. Europarechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

Der regionale Klimabonus wird allen natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gewährt. Aus der Sicht des Diskriminierungsverbots (Art 18 AEUV) ist diese Regelung unbedenklich.

Auch beihilfenrechtlich (Art 107 AEUV) ist der regionale Klimabonus problemlos, da er unter keine Verbotsnorm des Art 107 AEUV fällt und keinerlei Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

Aus diesem Grund kommt auch das Notifizierungsgebot nicht zum Tragen. Zu dieser Frage könnte allenfalls vorsichtshalber die Rechtsmeinung des dafür zuständigen BMDW eingeholt werden.

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

Die Abwicklung des regionalen Klimabonus erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Zwar unterliegt auch die Privatwirtschaftsverwaltung zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben und Beschränkungen, diese lassen der Verwaltung aber weit größere Gestaltungsspielräume als dies in der Hoheitsverwaltung der Fall wäre. (Die kontroversiell diskutierten Fragen nach der Zulässigkeit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit des Staates und die finanzverfassungsrechtlichen Fragen sind für die Fragen des Klimabonus und seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung ohne Belang.)

Relevante verfassungsrechtliche Vorgaben sind:

- Das verfassungsrechtliche Effizienzprinzip und
- das Sachlichkeitsgebot des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes.

Der verfassungsrechtliche Rahmen ist relativ weit und räumt der verordnungserlassenden Behörde einen erheblichen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum für die Ausgestaltung des Verfahrens ein. Das Verfahren

- Raschheit und Einfachheit (Verfahrensökonomie)
- Treffsicherheit bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigten und der Berechnung der Höhe des Klimabonus
- Effizienter Rechtsschutz der von falschen Berechnungen und damit vom Ausschluss oder Verminderung der Zahlung Betroffenen
- Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung von Datenschutz und Datensicherheit
- Politische und gesellschaftliche Akzeptanz

Im Folgenden sollen einige Eckpunkte der zu erlassenden Verordnung nach § 2 Abs 7 KliBG gemäß den Fragestellungen im Beauftragungsschreiben erarbeitet werden.

3. Verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung: Stichtagsregelungen(en)

Die Anspruchsberechtigung ist in § 2 Abs 1 bis 4 KliBG definiert. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die im Kalenderjahr, für das der regionale Klimabonus ausbezahlt wird, an zumindest 183 Tagen im Inland gemäß Meldegesetz 1991 gemeldet waren. Ausgenommen sind die Gebiete Jungholz und Mittelberg. Die Auszahlung erfolgt einmalig, erstmals für das Kalenderjahr 2022. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, müssen über einen rechtmäßigen Aufenthalt nach den Bestimmungen des NAG oder des AsylG für denselben Zeitraum verfügen. (Für Kinder und Jugendliche, die mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen haben, erfolgt die Auszahlung an die Empfänger der Familienbeihilfe.)

Fest steht der Berechnungszeitraum: das gesamte Kalenderjahr, beginnend mit 2022. Damit legt das Gesetz fest, dass die 183 Tage des Meldezeitraums irgendwann im Kalenderjahr angesiedelt sein müssen. Das Gesetz verlangt nicht, dass die Meldung am Stück, also ununterbrochen erfolgt sein muss – die Zeiten können auch gestückelt werden. Daher kann die Feststellung über das Vorliegen der geforderten Meldezeiten in vielen Fällen naturgemäß **abschließend** erst nach dem Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das Gesetz gibt sohin den einzigen und frühestmöglichen Endzeitpunkt der zeitlichen Berechnung vor: der 1. Jänner des darauffolgenden Jahres. Bis dahin müssen die 183 Tage des gemeldeten Aufenthalts jedenfalls vorliegen. Erst ab diesem Zeitpunkt können sinnvollerweise abschließend verbindliche Feststellungen über diesen Aspekt der Anspruchsberechtigung getroffen werden.

Für Personen, die schon vor Jahresende diese Voraussetzungen erfüllen, kann selbstverständlich schon vorher mit der Auszahlung begonnen werden. Das kann nach verschiedenen Etappen durchgeführt werden. In der Verordnung kann dabei den Meldebehörden eine realistische Frist zur Übermittlung gesetzt werden, die auf die administrativen Notwendigkeiten aller beteiligten Dienststellen Bedacht zu nehmen hat.

Ob die Meldebehörden die Dauer der Meldung „ordentlicher Wohnsitz“ während des gesamten vergangenen Jahres übermitteln sollen oder nur eine Bestätigung über das Vorliegen der gemeldeten 183 Tage, lässt § 5 Abs 1 Z 1 KliBG offen. Diese Frage wird mit dem BMI (als oberste Meldebehörde) und Datenschutzexperten zu klären sein. Das datenschutzrechtliche „Minimierungsgebot“ des Art 5 Abs 1 lit c DSGVO legt zwar die zweite

Möglichkeit nahe, die (mögliche) unbürokratische Verfügbarkeit über die Meldedaten für die Schlichtungsstelle spricht für die vollständige Übermittlung der Meldedauer im Kalenderjahr.

4. Rechtsfragen der antragslosen Abwicklung des regionalen Klimabonus

Der regionale Klimabonus soll nach den Intentionen des BMK nicht auf Grund eines speziellen Antrages der Anspruchsberechtigten, sondern antragsfrei ausbezahlt werden. Das erfordert freilich erheblicher administrativer Vorkehrungen, soll die Abwicklung möglichst fehlerfrei und verwaltungsökonomisch erfolgen. Das gesamte Verfahren sollte digital abgewickelt werden. Die damit zusammenhängenden *technischen* Fragen können aber nicht Gegenstand eines Rechtsgutachtens sein. Da es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten in Vollziehung eines Bundesgesetzes handelt, ist dazu nicht die Zustimmung jedes einzelnen Anspruchsberechtigten erforderlich (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) Dies gilt auch für die Anweisung des regionalen Klimabonus. Dazu ist die ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers nicht nötig. Jedoch empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Datenschutzbehörde.

Rechtlich einigermaßen unproblematisch ist die Erfassung der anspruchsberechtigten Personen. Diese können an Hand der gemäß § 5 KliBG übermittelten Daten identifiziert und entsprechend dokumentiert werden. Allerdings erfordern die Möglichkeiten des Wechsels des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb des Bundesgebietes und die Abmeldung des ordentlichen Wohnsitzes Vorkehrungen bezüglich der Aktualisierung der Daten, insbesondere was den Wechsel innerhalb der Kategorien des § 4 KliBG betrifft. Diesbezügliche Fehler würden zwangsläufig zu einer verstärkten Befassung und möglichen Überbelastung der unabhängigen Schlichtungsstelle führen, weshalb die Einrichtung eines (vereinfachten) „Berichtigungsverfahrens“ zu erwägen sein wird (s unten VIII).

Spezielle Probleme können die Modalitäten der Auszahlung aufwerfen. Dies bezieht sich zunächst auf die Erfassung der Überweisungsadressen. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass (immer noch) einige Anspruchsberechtigte über eine ausländische Bankverbindung, andere über mehrere und andere über gar kein inländisches Konto verfügen dürften. Hier wird man wohl nicht ohne aktive Mitwirkung der Anspruchsberechtigten oder Hilfsorganisationen (zB für

Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder für Obdachlose) zu befriedigenden Lösungen kommen können.

Um Fehler zu vermeiden, könnten Anspruchsberechtigte im Wege von E-Mails über die der Behörde vorliegenden Daten (Adresse, Bankverbindung, eventuell Dauer des ordentlichen Wohnsitzes) mit der Möglichkeit einer zeitnahen Richtigstellung informiert werden.

5. Inhalt der Verordnung gemäß § 2 Abs 7 KliBG

Zunächst ist die Ausgestaltung der Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zu regeln. Dabei ist auf die übermittelten Daten (§ 5 KliBG) zu verweisen. Das BMK wird sich grundsätzlich auf die Richtigkeit dieser Daten verlassen müssen. Nur wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der den Anspruch begründenden Daten bestehen, sind konkrete Überprüfungsschritte zu setzen. Dabei kann im Wege der Amtshilfe die Gemeinde oder die Bezirksverwaltungsbehörde ersucht werden, die Angaben zu überprüfen. Eine darüberhinausgehende Überprüfung der Daten durch das BMK ist aber wohl weder rechtlich noch faktisch machbar. Für diese Fälle kann die unabhängige Schlichtungsstelle angerufen werden.

Ein weiterer Inhalt der Verordnung ist sodann das Verfahren zur Kategorisierung der Hauptwohnsitze nach der Modellierung der Statistik Austria, wie es bereits in den EB zur RV (1292 Blg NRXXVII.GP, 3f) beschrieben ist. Hinzu kommt das Verfahren der Auszahlung, das sich jedenfalls an ministeriumsinternen Erfahrungen der Förderungspraxis orientieren wird.

In einer eigenen Verordnung sollte das Verfahren der elektronischen Übermittlung gemäß § 5 Abs 3 KliBG festgelegt werden. Darauf sollte in der Verordnung nach § 2 Abs 7 hingewiesen werden. Diese „Ausgliederung“ empfiehlt sich deshalb, da bei dieser Verordnungsbestimmung das Einvernehmen mit drei weiteren Ministerien herzustellen ist, was unter Umständen zu Verzögerungen führen könnte. Auf die Herstellung des Einvernehmens sollte in den entsprechenden Textpassagen hingewiesen werden.

Für den Umgang mit fehlerhaften Auszahlungen wird ein vereinfachtes Berichtigungsverfahren einzurichten sein (s unten VIII.). Außerdem müssen die wesentlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Eckpunkte der Schlichtungsstelle in die Verordnung aufgenommen werden.

Schließlich sollten in einem Anhang die den einzelnen Kategorien zugeordneten Gemeinden angeführt werden. Darauf sollte in der Verordnung bereits hingewiesen werden sowie auf die nach fünf Jahren zu erlassende Verordnung nach § 5 Abs 5 KliBG. Dieser Teil der Verordnung muss aber im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt werden.

Die Verordnung muss auch den Umgang mit fehlerhaften Auszahlungen regeln. Wenn der ausgezahlte Betrag nachweislich zu gering ist, kann dieser auf Antrag oder von Amts wegen formlos nachgezahlt werden. Ist der Betrag zu hoch, ist die Differenz zurückzufordern. Bei Weigerung kann mit einer Mahnklage vorgegangen werden.

Fraglich ist, ob für Rückforderungen eine *Bagatellgrenze* in die Verordnung aufgenommen werden kann. Dies würde für Fälle gelten, in denen der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis der Rückforderung stünde. Hier sind zwei Aspekte beachtlich:

Die Höhe des Klimabonus ist mit € 200,- gedeckelt. Es handelt sich also auch beim Höchstbetrag um keine sehr hohe Summe. Die Untergrenze beträgt € 50,- (für Kinder). Gleichwohl spricht der Gesetzgeber in § 2 Abs 5 KliBG von einer (undifferenzierten) Rückzahlungspflicht allerdings nur in einem Fall: bei missbräuchlicher Begründung des Hauptwohnsitzes. In diesem Fall kann eine Anrechnung erfolgen, aber kein Aussetzen der Rückforderung und auch keine Einführung einer Bagatellgrenze.

Anders verhält es sich beim Umgang mit anderen Rückforderungen. Hier existieren keine gesetzlichen Vorgaben. Eine Bagatellgrenze bei € 50,- wäre für diese Fälle denkbar, würde jedoch eine ganze Kategorie (Kinder und Jugendliche) erfassen. Hier tauchen gleichheitsrechtliche Bedenken auf, die auf die rechtliche Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Kategorien hinauslaufen. Unproblematischer wäre allenfalls ein Verzicht auf eine Rückforderung nach § 1431 ABGB, wenn die irrtümliche Mehrzahlung unter einem Betrag von € 50,- liegen würde.

Hier ist aber ein anderer Aspekt beachtlich: Es ist grundsätzlich problematisch, wenn die Verwaltung ohne rechtliche Grundlage auf Einnahmen verzichtet (vgl etwa § 45 Abs 1 Z 6 VStG). Dies wäre zudem eine Einladung, geforderte Rückzahlungen nicht zu leisten. Will man eine solche Bagatellgrenze aus verwaltungsökonomischen Gründen einführen, so sollte sie nicht in der publizierten Verordnung, sondern in einem (verwaltungsinternen) Erlass, der keine Rechte begründet, festgelegt werden.

Wenn einer Rückforderung nicht nachgekommen wird, muss einzelfallbezogen erwogen werden, ob der Verwaltungsaufwand für eine zwangsweise Eintreibung (Exekution) in einem angemessenen Verhältnis zum (möglicherweise fragwürdigen) Erfolg steht. Dies betrifft etwa Personen, für die eine Gehaltsexekution nicht in Betracht zu ziehen ist, oder die sich im Ausland aufhalten oder bei denen anzunehmen ist, dass eine zwangsweise Eintreibung des geschuldeten Betrages zu Härten führen wird.

VII. Die unabhängige Schlichtungsstelle

§ Abs 6 KliBG sieht vor, dass Beschwerdefälle aus der Gewährung des regionalen Klimabonus bei einer unabhängigen Schlichtungsstelle zu klären und beizulegen sind. Da es sich auch bei der Tätigkeit der unabhängigen Schlichtungsstelle um Privatwirtschaftsverwaltung handelt, ist der Verordnungsgeber bei der Einrichtung und Aufgabenfestlegung weitgehend frei und hat nur die allgemeinen verfassungsrechtlichen Schranken der Privatwirtschaftsverwaltung (s oben II.) zu beachten.

1. Die Aufgaben der unabhängigen Schlichtungsstelle

Die unabhängige Schlichtungsstelle soll Beschwerdefälle klären und beilegen (§ 2 Abs 6 KliBG). Art und Umfang der an die Schlichtungsstelle herangetragenen Beschwerden sind zwar derzeit nur schwer einschätzbar, dürften aber voraussichtlich insbesondere folgende Fragen betreffen:

- Einstufung in eine bestimmte Kategorie (1 – 4)
- Hinterfragung der Kategorienbildung
- Wohnsitzwechsel
- Spezielle Probleme behinderter Menschen
- Berechnung der Höhe des auszahlenden Betrages
- Überweisungsprobleme
- Falsche Daten
- Falsche Wohnsitzmeldung
- Rückzahlungsaufforderung

Die Möglichkeiten der unabhängigen Schlichtungsstelle, Kompromisslösungen zu finden, sind durch die genaue Zuordnung von *Gemeinden* zu den einzelnen

Kategorien begrenzt. Dies ist zwar nicht ausdrücklich so im Gesetz angeordnet, wurde aber bereits so realisiert. Wenn beispielsweise plausibel vorgebracht wird, dass die Situierung des Wohngebäudes in einer Gemeinde mit guter Anbindung des Ortskerns an das öffentliche Verkehrsnetz im konkreten Fall (abseits gelegene Siedlung ohne Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz) die Benützung des privaten PKW zwingend erfordert und daher die Einstufung in eine andere Kategorie verlangt wird, kann die Schlichtungsstelle keine Sonderbehandlung und auch keine Kompromisse ermöglichen, da sie vorgegebenen Kategorisierungen wohl nicht außer Kraft setzen darf. Zwar stellt das Gesetz auf den „Wohnsitz“ und nicht auf die Gemeinde ab, die auch in der RV dokumentierte Zuordnung der *Gemeinden* zu den einzelnen Kategorien lässt wohl auch aus Praktikabilitätsgründen keine andere Zuordnung des einzelnen Anspruchsberechtigten zu den gesetzlich vorgegebenen Kategorien zu. Das Gesetz lässt daher nicht erkennen, dass es möglich wäre, so entstandene Härtefälle durch eine individuelle Lösung in einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle zu beseitigen. Denn die Festlegung oder Änderung von Kategorien durch die unabhängige Schlichtungsstelle im Einzelfall bedürfte einer ausdrücklichen und rechtlich einwandfreien Ermächtigung. Eine solche könnte aber nur schwer realisiert werden, denn die Schaffung einer solchen Möglichkeit zur individuellen Anpassung der Kategorien würde zu einer völligen Erosion des dem Gesetz zugrundeliegenden Systems führen.

Ähnlich verhält es sich mit Wohnsitzmeldungen. Dabei handelt es sich um Daten der Meldebehörden, die insofern Bindungswirkung entfalten, als es letztlich nur den Meldebehörden zukommt, die Richtigkeit einer Hauptwohnsitzmeldung im Wege eines Reklamationsverfahrens (§ 17 MeldeG) zu überprüfen. (Insoweit lässt § 2 Abs 5 KliBG einige Fragen, insb über die Vollziehung dieser Bestimmung offen. Denn die Nichtanerkennung des ordentlichen Wohnsitzes kann wohl kaum ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung sein.)

So bleiben nur wenige Fälle, in denen die unabhängige Schlichtungsstelle Beschwerden *beilegen* kann. Dies betrifft dann in erster Linie die Richtigstellung falscher Daten (Bankverbindung, Adressen, Rechenfehler, Zustellfehler, falsche Berechnung bei Wohnsitzwechsel) und Modalitäten (zB Stundung, Ratenzahlung) der Rückzahlungsverpflichtung (§ 4 Abs 2 KliBG).

Die überwiegende Tätigkeit der unabhängigen Schlichtungsstelle wird daher in der Aufklärung über Inhalt und Ziel des Gesetzes, speziell über die Kategorisierung des jeweiligen Wohnsitzes und der damit in Zusammenhang

stehenden Berechnung der Höhe des regionalen Klimabonus liegen. Unzufriedene werden auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen sein.

Der genaue Aufgabenumfang kann derzeit nur schwer qualitativ und quantitativ definiert werden. Jedoch sollte von vorneherein klargestellt werden, dass die unabhängige Schlichtungsstelle nur wegen Beschwerden angerufen werden kann, die *unmittelbar* mit der Abwicklung des regionalen Klimabonus zusammenhängen und andere Beschwerden in die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft oder der entsprechenden Behörden fallen und daher von der Schlichtungsstelle zurückzuweisen sind.

Die Tätigkeit der unabhängigen Schlichtungsstelle hat unabhängig zu erfolgen. Die Mitglieder sind daher weisungsfrei zu stellen. Gemäß Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG können solche Weisungsfreistellungen jedenfalls ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung erfolgen, was in der Privatwirtschaftsverwaltung ohnehin problemlos ist. Werden mehrere Mitarbeiter der unabhängigen Schlichtungsstelle zugewiesen, muss jedenfalls ein Leiter bestellt und unabhängig gestellt werden. Mitarbeiter können an die Weisungen des Leiters gebunden werden. Die Weisungsfreistellung sollte in der Verordnung verankert werden.

Nach den Intentionen des KliBG soll die Schlichtungsstelle die erste Anlaufstelle bei Konflikten, Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden sein. Sie sollte also den gerichtlichen Klagen vorgeschaltet sein und die Betroffenen von (aussichtslosen) Gerichtsverfahren abhalten. Dies mag zwar *praktisch* als eine Art Instanzenzug gelten, rechtlich verbindlich ist die Befassung der Schlichtungsstelle vor einer gerichtlichen Klage nicht. Dies hätte eindeutig im KliBG so verankert werden müssen. Wenn also eine Person ohne vorherige Befassung der Schlichtungsstelle Klage beim zuständigen (Bezirks-)Gericht einbringt, darf dieses die Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückweisen.

2. Mögliche Organisationsformen der unabhängigen Schlichtungsstelle

Die unabhängige Schlichtungsstelle kann zentral oder dezentral organisiert werden.

2.1. Zentrale Organisation

Die zentrale unabhängige Schlichtungsstelle wird beim BMK eingerichtet. Die organisatorische Ausgestaltung kann nach § 7 Abs 5 BMG ohne die sonst vorgegebenen Organisationsvorschriften dieses Gesetzes erfolgen.

Die unabhängige Schlichtungsstelle sollte nach Möglichkeit nicht sichtbar mit jener Verwaltungsstelle verflochten sein, die die Auszahlung, Rückforderung etc administriert. Es würde dem Anschein der Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle klar zuwiderlaufen, wenn dieselbe Stelle, die für den Beschwerdeführer Grund für eine Beanstandung ist, über die Beschwerde entscheiden soll. Zwar ist Art 6 EMRK in diesen Fällen nicht unmittelbar anwendbar, da aber eine staatliche Einrichtung über ein „civil right“ abspricht, sollte im Sinne des Grundrechts auf ein faires Verfahren der Anschein der Unbefangenheit gewahrt bleiben. Daher empfiehlt sich eine gewisse nach außen sichtbare organisatorische Trennung der Aufgaben der Schlichtungsstelle von denen der anderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung des regionalen Klimabonus.

Der Vorteil der zentralen Organisation liegt in der Einheitlichkeit der Beratungs- und Konfliktlösungstätigkeit für das ganze Bundesgebiet. Der Nachteil ist eine gewisse Bürgerferne und sehr unterschiedlicher Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über regionale Besonderheiten.

2.2. Dezentrale Organisation

Dabei könnten entsprechende permanent tätige Außenstellen in den Bundesländern eingerichtet werden. Diese wären zwar Teil der (gesamtstaatlichen) unabhängigen Schlichtungsstelle, ihre Zuständigkeit würde sich aber nur auf das jeweilige Bundesland erstrecken. Das Personal käme aus dem jeweiligen Bundesland, was zu einer besseren Kenntnis der Region und auch Akzeptanz durch die Bevölkerung führen könnte. Auch hier wäre eine weitere regionale Differenzierung durch die Möglichkeit von Sprechtagen in den Bezirken und unter Umständen auch in Gemeinden möglich.

Die Einheitlichkeit der Beratungs- und Schlichtungstätigkeit kann durch kooperativ festgelegte Richtlinien und regelmäßige Treffen der einzelnen Landesorganisationen erreicht werden. Vorgaben durch das Bundesministerium können zufolge der Unabhängigkeit dieses Organs nur in organisatorischen Belangen erfolgen. Der Nachteil einer solchen Konstruktion liegt insbesondere in

den höheren Kosten und einer Unvermeidlichkeit unterschiedlicher Vorgehensweisen, die durch die Weisungsfreiheit bedingt ist.

2.3. Beste Organisation

Insgesamt erscheint die Eingliederung der unabhängigen Schlichtungsstelle in das BMK die effizienteste und auch sparsamste organisatorische Lösung zu sein. Allerdings sollte darauf Bedacht genommen werden, dass eine nach außen sichtbare Trennung von der übrigen Organisation des Klimabonus hergestellt wird. Dies müsste sich durch eine ministeriumsinterne Gliederung beider Aufgaben ohne größere Probleme bewerkstelligen lassen. Dabei sind sowohl Neuanstellungen als auch Personalverschiebungen rechtlich problemlos möglich.

2.4. Ausgliederung an ein „Call Center“

Viele Dienstleister wickeln ihre Kundenkontakte über sog. „Call Centers“ ab. Dabei agieren professionell geschulte Kundenberaterinnen und Kundenberater im Sinne des Auftraggebers. Für einzelne Tätigkeiten der unabhängigen Schlichtungsstelle, die im telefonischen Wege abgearbeitet werden können, bieten sich diese Dienste durchaus an. Rechtlich ist die Einbindung eines „Call Centers“ in die unabhängige Schlichtungsstelle ohne weiteres möglich. Allerdings muss eine Weisungsbindung gegenüber dem verantwortlichen Leiter der unabhängigen Schlichtungsstelle gewährleistet werden. Auch muss die Tätigkeit des „Call Centers“ der Aufsicht durch das BMK unterstellt sein. Das Aufsichts- und Weisungsrecht übt in organisatorischen Belangen das BMK, in inhaltlichen Belangen der Leiter der unabhängigen Schlichtungsstelle aus.

Durch die Einbindung eines „Call Centers“ dürfte ein Großteil der Anfragen und Beschwerden rasch und effizient abgearbeitet werden. Es muss jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, komplexere Problemlagen durch die im BMK angesiedelten Mitarbeiter der unabhängigen Schlichtungsstelle abklären zu lassen. Die Letztentscheidung darf nicht vom Hilfsorgan „Call Center“ getroffen werden.

3. Die personelle Zusammensetzung der unabhängigen Schlichtungsstellen

Es gibt zwei Möglichkeiten: eine monokratische oder eine kollegiale Besetzung.

Kollegialorgane entscheiden in der Regel über komplexe Probleme, deren Lösung ein Mehr-Augen-Vorgehen erforderlich macht. Das scheint bei der Tätigkeit der unabhängigen Schlichtungsstelle nicht der Fall zu sein, zumal diese keine förmlichen Entscheidungen trifft, sondern im Vorfeld zivilgerichtlicher Verfahren versucht, den betroffenen die Rechtslage verständlich zu machen und um Richtigstellung fehlerhafter Daten und Entscheidungen bemüht ist.

Daher ist eine Besetzung mit Einzelpersonen naheliegend und verwaltungsökonomisch auch am sinnvollsten. Wie groß der Personalaufwand sein muss, lässt sich nur schwer abschätzen, da diese Rechtskonstruktion neu und – auf Grund des fehlenden Antragscharakters - auch weitgehend ohne Vorbild und Erfahrungswert ist. Die Einbindung von „Call Centers“ wird den Personalaufwand zusätzlich minimieren. Neben der Besetzung der „Schlichter“ müssen auch noch Ressourcen für Hilfs- und Sekretariatsdienste bereitgestellt werden. Diese Arbeiten werden weisungsgebunden durchzuführen sein. Die Frage nach Vollzeit- oder Teilzeitarbeit kann derzeit kaum beantwortet werden.

Die **fachliche Qualifikation** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unabhängigen Schlichtungsstelle sollte rechtliche Kenntnisse und psychologisches Geschick vereinen. Auf diesen beiden Kernkompetenzen aufbauend sollte unter Hinweis auf die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben eine entsprechende Ausschreibung vorbereitet werden. Formale Vorgaben für die Qualifizierung für diese Tätigkeit gibt es nicht. Es gibt auch keine rechtlich vorgegebenen Qualitätskriterien für die Arbeit der unabhängigen Schlichtungsstelle. Hierzu fehlen jegliche Erfahrungswerte. Man wird dazu wohl nach einem bestimmten Zeitraum eine Evaluierung durchführen, aus deren Ergebnissen dann solche Standards entwickelt werden können. Die Wahrung der allgemeinen Gleichbehandlungsstandards und Diskriminierungsverbote muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Sollten mehrere Personen in die unabhängige Schlichtungsstelle entsandt werden, so sollten im Rahmen einer Geschäftsverteilung die Fälle aufgeteilt werden. Diese Geschäftsverteilung, könnte analog zur Gerichtsbarkeit nach Namen (Anfangsbuchstaben) oder nach der Art der Beschwerden ausgerichtet werden. Es empfiehlt sich, einen (organisatorischen) Leiter der unabhängigen Schlichtungsstelle vorzusehen.

VIII. Das (vereinfachte) Berichtigungsverfahren

Es ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, dass bei der Abwicklung des regionalen Klimabonus unrichtige Daten übermittelt werden oder die Unrichtigkeit von Daten von Anspruchsberechtigten behauptet oder vom BMK vermutet werden. Daher muss ein entsprechendes Verfahren zur Datenkontrolle und Datenberichtigung entwickelt werden. Dieses sollte möglichst rasch und unbürokratisch zu Entscheidungen führen. Da auch die Datenkontrolle zunächst im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen hat, kommen die Beweisregeln des AVG nicht zur Anwendung. Für eine möglichst rasche und unbürokratische Handhabung solcher Berichtigungen sind mehrere Modelle denkbar:

1. Überprüfung der Daten durch die Anspruchsberechtigten

Das BMK übermittelt den Betroffenen die Daten, von denen sie bei der Berechnung des Klimabonus und der Auszahlung ausgeht. Sie setzt eine 1 – 2 Wochen nicht unterschreitbare Frist zur Richtigstellung. Bei Nichtreaktion kann von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden.

Wird die Richtigkeit der Daten der Meldebehörde bestritten, so ist diese davon zu benachrichtigen. Bestätigt sie die Richtigkeit, ist an Hand dieser Bestätigung weiter vorzugehen und der Betroffene an die Meldebehörde zu verweisen.

Im anderen Fall hat die Meldebehörde die Daten entsprechend richtig zu stellen und das BMK davon zu informieren.

Wird die Zuordnung der Wohngemeinde zu einer Kategorie bestritten, so hat das BMK die Prüfung vorzunehmen und diese entweder zu ändern oder zu bestätigen.

2. Überprüfung der Daten durch das BMK

Will man die Datenkontrolle nicht präventiv den Anspruchsberechtigten überlassen, so müssten die Überprüfungen und allenfalls Berichtigungen bei Reklamationen durch das BMK erfolgen. Die Berichtigung von Meldedaten bleibt allerdings den Meldebehörden vorbehalten.

3. Überprüfung der Daten durch die Schlichtungsstelle

Erfolgt die Datenreklamation bei oder nach der Auszahlung, so hat die Schlichtungsstelle die entsprechenden Überprüfungs- und Berichtigungen vorzunehmen. Dazu kann auch ein „Call Center“ unter Aufsicht und nach den Weisungen der unabhängigen Schlichtungsstelle ermächtigt werden. Die Berichtigung einer Wohnsitzmeldung kann allerdings nur durch die Meldebehörde erfolgen.

4. Überprüfung der Höhe des auszahlenden Betrages

Diese Überprüfung und allfällige Korrektur kann formlos von der Schlichtungsstelle und/oder vom BMK durchgeführt werden. Wird die Überweisung zu Gunsten des Anspruchsberechtigten korrigiert, bedarf es keiner speziellen Verständigung des Anspruchsberechtigten. Wurde zu viel ausbezahlt, so ist der Empfänger der Zahlung zur Rückzahlung aufzufordern. Bei Weigerung kann mit einer Mahnklage vorgegangen werden. Diese kann auf § 1431 ABGB gestützt werden. Inwieweit in der Folge bei Nichtbefolgung eines gerichtlichen Zahlungsauftrages mit Exekution vorgegangen werden soll, muss im Einzelfall beurteilt werden.

IX. Alternativen zur Barauszahlung

Dabei geht es konkret um die Frage, ob anstelle einer Barüberweisung die Ausstellung von Gutscheinen (zB Sodexo/Edenred) zulässig ist. Dies könnte – analog zu verschiedenen COVID19-Unterstützungen der Stärkung der heimischen Wirtschaft dienen.

Das KliBG legt in § 3 den Klimabonus in Euro fest. Eine Ermächtigung für eine alternative Zahlungsform, insb in Form von Gutscheinen enthält das Gesetz nicht und wird auch nicht in den EB zur RV erwähnt. Die Anspruchsberechtigten haben nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes Anspruch auf Geld.

Gleichwohl könnte so ein Gutscheinsystem rechtskonform eingeführt werden. Die Zusendung solcher Gutscheine ist auch ohne Zustimmung der Anspruchsberechtigten sicherlich möglich. Es muss aber die Wahlmöglichkeit zwischen Geld und Gutschein geben.

Völlig unproblematisch ist die Einholung der Zustimmung zur Übermittlung eines Gutscheines vor der Auszahlung, was freilich mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es ist aber rechtlich auch durchaus möglich, den Anspruchsberechtigten Gutscheine auszufolgen, wenn die Möglichkeit besteht, diese gegen Bargeld einzutauschen. Allerdings muss dabei gewährleistet sein, dass die Einlöse- und Eintauschmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung von der Wohnsitzgemeinde gelegen sind.

Diese Gutscheine sollten direkt an die anspruchsberechtigten Personen verschickt werden. Dazu empfiehlt sich die RsA oder RsB-Zustellung. Damit kann Behauptungen, den Gutschein nie erhalten zu haben, vorgebeugt werden.

X. Weitere spezielle Fragen zur Abwicklung des Klimabonus

1. Die rechtliche Behandlung der Parität/Gleichheit der Wohnsitze in unterschiedlichen Regionalkategorien

Es ist theoretisch möglich, dass eine Person an gleich vielen Tagen im Jahr (zB 100) in Gemeinden von unterschiedlichen Regionalkategorien gemeldet ist. Welcher Kategorie ist diese Person zuzuordnen? Das KliBG enthält für diese Frage keine eindeutige Antwort. Auch in den Materialien findet sich kein Hinweis.

Zunächst ist davon auszugehen, dass solche Fälle nur äußerst selten vorkommen werden. Regelmäßig wird die Berechnung nach den Vorgaben des § 4 Abs 2 KliBG erfolgen können. Gleichwohl müssen auch diese Fälle rechtlich korrekt behandelt werden. Dazu gibt es mehrere Ansätze:

Die Berechnung der regionale Klimabonus erfolgt anteilmäßig, also zur Hälfte wird der höhere, zur Hälfte der niedrigere Satz ausbezahlt. Man kann aber auch die gesamte Berechnung nach der höheren oder auch nach der niedrigeren Kategorie durchführen.

Die sachlich am besten begründbare Lösung ist die anteilmäßige Berechnung.

Eine Berechnung des gesamten Zeitraums nach der besser oder schlechter dotierten Kategorie ist zweifellos rechtlich gedeckt und lehnt sich an die gesetzliche Berechnungsmethode des § 4 Abs 2 KliBG an. Allerdings legt eine teleologische Interpretation des Gesetzes eher eine Auf- und weniger eine

Abrundung nahe. Wie auch immer die Berechnung in diesem Fall erfolgen soll: Sie sollte im Sinne der Rechtssicherheit in die Verordnung aufgenommen werden.

2. Das Vorgehen im Falle eines bezugsberechtigten jugendlichen Familienbeihilfeempfängers ohne Bezugsberechtigten mit mehr als 6-monatigem Bezug

An wen die Auszahlung in diesem Fall zu erfolgen hat, lässt § 2 Abs 3 KliBG offen.

Gab es mehrere Familienbeihilfenempfänger im Berechnungszeitraum, so könnte die Überweisung an die/denjenigen Erwachsene/n erfolgen der die längste Bezugsdauer aufweist. Ein Splitting erscheint in diesem Fall schon auf Grund der Geringfügigkeit der Beträge wenig sinnvoll.

Die naheliegende Lösung scheint eine Direktauszahlung an das Kind bzw den/die Jugendliche/n zu sein. Dies dürfte aber größere praktische Schwierigkeiten, insb auf Grund der fehlenden eigenen Bankverbindung geben. In diesem Fall käme nur eine Zustellung an den/die Erziehungsberechtigte/n in Frage, allenfalls an die Schule.

Am praktikabelsten ist eine Zustellung an die Person, die aktuell zum Empfang der Familienbeihilfe berechtigt ist, auch wenn die 6-Monate noch nicht abgelaufen sind.

Bezieht eine Person aktuell keine Familienbeihilfe, hat aber vorher im Kalenderjahr durch mehr als 6 Monate diese bezogen, so kann der regionale Klimabonus gleichwohl an diese Person ausbezahlt werden. Denn § 2 Abs 3 KliBG verlangt nicht zwingend, dass der Bezug aktuell gegeben sein muss.

3. Das Vorgehen bei nachträglicher Änderung der Familienbeihilfe

Wird der Bezug der Familienbeihilfe nachträglich so verändert, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs 3 KliBG wegfallen, so kann der regionale Klimabonus wegen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen vom Empfänger zurückgefordert werden. Dabei dürfte § 1431 ABGB zur Anwendung kommen. Fraglich ist, inwieweit das BMK davon Kenntnis erlangen kann. Die Pflicht zu einer aktiven Nachforschung besteht für das BMK nicht. Sollte es aber davon Kenntnis erlangen, entsteht eine Handlungspflicht. Im Bereich der

Hoheitsverwaltung läge ein Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG vor. In der Privatwirtschaftsverwaltung gilt das AVG nicht. deshalb muss bei Verweigerung der Rückzahlung (nach Mahnung) eine Klage beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Dabei muss im Interesse der Verwaltungsökonomie erwogen werden, ob auf Grund konkreter Annahmen eine zwangsweise Eintreibung des geforderten (geringen) Betrages überhaupt wahrscheinlich bzw erfolgreich sein wird oder ob deshalb von einer gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs Abstand genommen werden soll. Dabei sollte auch das Kindeswohl (Art 1 BVG-KR) in die Abwägung einbezogen werden.

Eine präventive Vorgangsweise, mit der Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt abzuwarten, ab dem rückwirkende Aufhebungen der Familienbeihilfe nicht mehr möglich sind, findet keine Deckung im Gesetz.

4. Probleme der Datenübermittlung aus dem zentralen Melderegister

Das zentrale Melderegister (ZMR) gibt keine Daten über die Insassen von Strafvollzugsanstalten weiter. Daher ist die Auszahlung des regionalen Klimabonus nicht möglich. Für diese Personengruppe kommt der regionale Klimabonus aber schon nach den Intentionen des Gesetzes nicht in Betracht. Denn sie sind von der CO₂ – Bepreisung nicht unmittelbar betroffen. Hier gilt aber ein allgemeiner Grundsatz: Wenn Daten, die dem BMK auf Grund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Übertragungssperre nicht zugänglich sind, die Auszahlung des regionalen Klimabonus verunmöglichen, besteht für das BMK auch keine Möglichkeit und damit auch keine Verpflichtung zur Auszahlung. Erst im Falle einer Reklamation wird – unter Vorlage der entsprechenden Daten – ein Auszahlungsanspruch begründet.

Wird der regionale Klimabonus an eine Person ausbezahlt, die verstorben ist, ohne dass zwischenzeitlich eine Berichtigung des ZMR erfolgt ist, so ist der Betrag vom Nachlassverwalter zurückzufordern, da nur natürliche Personen anspruchsberechtigt sind. Bei Weigerung ist eine auf § 1431 ABGB gestützte Mahnklage gegen den Nachlass einzubringen. Wurde der Nachlass zwischenzeitlich an den/die Erben überantwortet, geht die Rückzahlungsverpflichtung auf diese Personen über.

Bei Obdachlosen kann es auf Grund mangelnder Wohnsitzmeldung ebenfalls zu Problemen kommen. Da § 3 Z 3 AVG, der nicht auf die Meldung nach dem MeldeG abstellt, hier nicht anwendbar ist, ist eine Auszahlung des regionalen

Klimabonus faktisch unmöglich und entpflichtet daher das BMK von der Auszahlung. Sind Obdachlose bei einer sozialen Einrichtung (ZB Verein zur Unterstützung Obdachloser) meldebehördlich gemeldet, so ist der regionale Klimabonus nach der Kategorisierung der Gemeinde, in der der Verein diese Person gemeldet hat, zu berechnen.

Ist in den Vollabzügen des ZMR keine aktuelle Adresse vorhanden, kann das BMK eine Standard-Abfrage aus dem ZMR machen. Da das ZMR öffentlich zugänglich ist, wäre dies datenschutzrechtlich unbedenklich. Kann auch so keine aktuelle Adresse ermittelt werden, kann der Klimabonus auch mangels Anspruchsberechtigung nicht ausgezahlt werden. Grundsätzlich sind die Daten, die dem BMK aus dem ZMR übermittelt werden, die Grundlage für die Abwicklung des regionalen Klimabonus. Sie haben – freilich widerlegbar – die Vermutung der Richtigkeit für sich.

5. Die Dauer der Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

§ 3 Abs 3 KliBG bestimmt, dass Personen mit Behinderung unabhängig vom Wohnsitz nach Kategorie 4 eingestuft werden. Das Gesetz lässt jedoch die Frage nach der Dauer der Behinderung als Anspruchsvoraussetzung offen.

Der Gesetzgeber wollte diese Begünstigung offenbar für dauerhaft behinderte Menschen schaffen. Dafür spricht der Verweis auf die „dauerhafte Mobilitätseinschränkung“ und den Behindertenausweis nach der StVO, der ja für kurzzeitige Behinderungen (etwa nach einem Unfall ohne Dauerfolgen) auch nicht ausgestellt wird. Eine Besserstellung bei Mobilitätsbeschränkungen unter 183 Tagen hätte ausdrücklich im Gesetz verankert werden müssen.

Wenn aber die für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden, diese auch im Fall kurzzeitiger Behinderung ausstellen, so ist das BMK daran gebunden und hat – auch bei evidenter kürzerer Mobilitätseinschränkung – die Höherstufung zu verfügen. Denn der Behindertenparkausweis als öffentliche Urkunde entfaltet in diesem Fall für das BMK Bindungswirkung.

6. Zum Umfang der Aufbewahrungspflicht von Daten gemäß § 5 Abs 2 KliBG

§ 5 Abs 2 KliBG bestimmt, dass personenbezogene Daten für die Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus spätestens 7 Jahre nach Ablauf des

Kalenderjahres, in welchem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz zuletzt bezogen wurde, zu löschen sind.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG und der DSGVO zu interpretieren. Dabei ist der Grundsatz der Minimierung der Datenverarbeitung und Datenspeicherung beachtlich. Bezieht ein/e Anspruchsberechtigte/r einmalig den regionalen Klimabonus, so können die Daten (Name, Meldeadresse, Familienbeihilfe, Behindertennachweis...) 7 Jahre hindurch gespeichert werden.

Wird der regionale Klimabonus mehrere Jahre hindurch bezogen, so müssen die personenbezogenen Daten jeweils 7 Jahre nach Ablauf jedes Auszahlungsjahres gelöscht werden.

7. Kategorienwechsel durch Gemeindefusionen

Im Falle der Fusionierung zweier oder mehrerer Gemeinden, die unterschiedlichen Kategorien gemäß § 4 KliBG angehören, zu einer (neuen) Gemeinde stellt sich die Frage nach der Zugehörigkeit dieser neuen Gemeinde zu einer der 4 Kategorien. Abgesehen vom Seltenheitswert solcher Fusionen, wird es die Aufgabe der Statistik Austria sein, die neue Kategorisierung vorzunehmen. Da solche Fusionen in der Regel einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigen, dürfte dies auch zeitgerecht möglich sein. Die neue Kategorisierung muss sodann durch eine Änderung des Anhangs zur Verordnung gemäß § 2 Abs 7 KliBG im BGBl II kundgemacht werden.

Innsbruck, 25. 3. 2022

Karl Weber